

Vertragsgrundsätze „Vechelder Ferienwochen“

1. Die Gemeinde Vechelde bietet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien im Umfang von insgesamt 8 Wochen (außer an gesetzlichen Feiertagen) in den Räumen des Kinder- und Jugendzentrum Vechelde sowie in anderen geeigneten Räumlichkeiten ein Ferienbetreuungsangebot (sog. „Vechelder Ferienwochen“) für Kinder der Klasse 1 bis 4, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde haben, an.

Die Betreuungswochen werden jährlich bis spätestens 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr festgesetzt. Der Umfang der verfügbaren Betreuungsplätze wird in Abhängigkeit der personellen und räumlichen Verfügbarkeiten im Vorfeld von der Gemeinde festgesetzt. Eine Ausweitung erfolgt bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten.

2. Anmeldungen sind ab Bekanntgabe der Betreuungswochen für das Folgejahr möglich. Anmeldeschluss ist jeweils 8 Wochen vor der jeweils ersten Betreuungswoche.

3. Die Anmeldung eines Kindes ist unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich oder per Email unter Anerkennung dieser Vertragsgrundsätze ausschließlich bei der Jugendpflege der Gemeinde Vechelde im Kinder- und Jugendzentrum Vechelde vorzunehmen.

4. Die Vergabe (Zu- oder Absage) der verfügbaren Plätze erfolgt, unabhängig vom Datum der Anmeldung, jeweils sechs Wochen vor der jeweils ersten Betreuungswoche. Sofern die Kapazitätsgrenze erreicht ist, erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufnahmekriterien:

- 1.) allein sorgeberechtigt und in aktiver Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 2.) allein sorgeberechtigt mit Lebensgefährten oder verheiratet und aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit beider Personen
- 3.) Lebensalter des Kindes
- 4.) andere soziale Erfordernisse

Ein alleiniges Sorgerecht besteht, wenn die Tatbestände des § 1626a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht erfüllt sind.

5. Die „Vechelder Ferienwochen“ finden von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Bei ausreichender Nachfrage (mindestens 5 verbindliche Anmeldungen) wird das Angebot um eine Nachmittagsbetreuung stundenweise bis 16:00 Uhr erweitert.

6. Buchungen sind nur wochenweise möglich. Die Anmeldungen sind grundsätzlich verbindlich für die gewünschte/n Ferienwoche/n. Abmeldungen sind nur in begründeten Fällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Wegzug möglich. Im Falle einer kurzfristigen Abmeldung (bis zu 2 Wochen vor Ferienbeginn) ist das Betreuungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

7. Infolge von höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen und ähnlichem kann es zu kurzfristigen Betriebseinschränkungen und Ausfällen kommen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.

8. Bei Erkrankung des Kindes ist die Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten. Stellen die Mitarbeiter/innen eine Erkrankung des Kindes während des Besuches fest, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort abzuholen. Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushalts muss das Kind der Ferienbetreuung fernbleiben. Bevor ein Kind nach meldepflichtigen

Infektionskrankheiten die Ferienbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Ferienbetreuung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

9. Für Sachen, die von den Kindern in die Betreuung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Vechelde nicht. Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Betreuung mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.

10. Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, sind vom Besuch ausgeschlossen. Vom Besuch können Kinder ausgeschlossen werden, die wiederholt nicht rechtzeitig nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wurden oder deren Sorgeberechtigten die Entgelte vorangegangener Ferienbetreuungen oder Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht gezahlt haben. Vom Besuch können darüber hinaus Kinder ausgeschlossen werden,

- die regelmäßig stark verunreinigt gebracht werden.
- die wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen.
- die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist.
- deren Sorgeberechtigte sich unangemessen gegenüber den Mitarbeiter/innen der Gemeinde verhalten.

11. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder in die Betreuung gebracht werden und auch wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung.

12. In der Ferienbetreuung wird automatisch ein Frühstück und ein Mittagessen sowie Getränke angeboten. Über bekannte Allergien ist die Jugendpflege von den Sorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Bei Bedarf kann ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliche Bestätigung) angefordert werden. Das Speisenangebot kann im Bedarfsfall im vertretbaren Umfang angepasst werden, wobei eine Garantie nicht übernommen wird, dass Spuren von allergieauslösenden Stoffen enthalten sein können.

13. Die Festsetzung der Betreuungsentgelte erfolgt durch die Gemeinde Vechelde nach der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Das wöchentliche Entgelt für eine Betreuung von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt pauschal 91,50 €. Für jede zusätzliche Angebotsstunde beträgt das Entgelt 8,00 € pro Woche. Darin enthalten sind auch sämtliche Kosten für die Verpflegung (Getränke, Frühstück und Mittagessen) und Sachkosten.

14. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind nicht regelmäßig anwesend ist oder z. B. wegen einer Krankheit nicht teilnimmt. Im Falle einer Abwesenheit besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung. Das wöchentliche Betreuungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungswoche von z.B. gesetzlichen Feiertagen unterbrochen oder verkürzt wird.

15. In begründeten Fällen (z.B. Lebensmittelallergien) und nach Absprache kann von einer Verpflegung abgesehen werden. In diesem Fall verringert sich die Betreuungspauschale um 20,00 € wöchentlich.